



**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen
der Stadt Engen
vom 23.10.2018**

Aufgrund von § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderungen der Gebühren

Das Gebührenverzeichnis in Anlage 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

**Monatliche Benutzungsgebühren ⁽¹⁾
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Engen**

**– Gebührenverzeichnis –
gültig ab 01.01.2026**

Kindergarten für Kinder von 2,9 Jahren bis Schuleintritt	für 6 Std/Tag 30 Std./Wo	für 7 Std/Tag 35 Std./Wo
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	174 €	218 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	134 €	168 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	92 €	115 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	31 €	39 €

Tagesstätte für Kinder von 2,9 Jahren bis Schuleintritt	für 45 Std./Wo
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	425 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	328 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	252 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	93 €

Krippe (0 bis 3 Jahre) verlängerte Öffnungszeiten	5 Tage je Woche	3 Tage je Woche	2 Tage je Woche	5 Tage je Woche	3 Tage je Woche	2 Tage je Woche
	für 6 Std./ Tag			7 Std./Tag		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	514 €	308 €	206 €	643 €	386 €	257 €
für den 1. Betreuungsmonat = Eingewöhnung mit einem Kind	257 €	154 €	103 €	321 €	193 €	129 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 J	382 €	229 €	153 €	478 €	287 €	191 €
für den 1. Betreuungsmonat = Eingewöhnung mit zwei Kindern	191 €	115 €	76 €	239 €	143 €	96 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 J	258 €	155 €	103 €	323 €	194 €	129 €
für den 1. Betreuungsmonat = Eingewöhnung mit drei Kindern	129 €	77 €	52 €	161 €	97 €	65 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	102 €	61 €	41 €	128 €	77 €	51 €
für den 1. Betreuungsmonat = Eingewöhnung mit vier und mehr Kindern	51 €	31 €	20 €	64 €	38 €	26 €

Keine Anpassung der Gebühren für die Kinderkrippe Im Baumgarten 2026.
Die Gebühren mit Gültigkeit ab 01.09.2025 (GR-Beschluss vom 24.09.2025) finden Anwendung.

Ganztageskrippe (0 bis 3 Jahre) Im Baumgarten	5 Tage je Woche	3 Tage je Woche	2 Tage je Woche
	für 45 Std./Woche		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	660 €	396 €	264 €
für den 1. Betreuungsmonat = Eingewöhnung mit einem Kind	330 €	198 €	132 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 J	490 €	294 €	196 €
für den 1. Betreuungsmonat = Eingewöhnung mit zwei Kindern	245 €	147 €	98 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 J	331 €	198 €	132 €
für den 1. Betreuungsmonat = Eingewöhnung mit drei Kindern	165 €	99 €	66 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	131 €	79 €	52 €
für den 1. Betreuungsmonat = Eingewöhnung mit vier und mehr Kindern	65 €	39 €	26 €

- (1) Die Benutzungsgebühren werden für 11 Monate im Kalenderjahr erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.

Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Engen, 21.10.2025

Der Bürgermeister:



Frank Harsch

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.